

## Beilage 144.

### Denkschrift

#### über den Eintritt von Sachsen-Meiningen in die Thüringische Staatengemeinschaft.

Der im Mai dieses Jahres den Thüringischen Volksvertretungen vorgelegte Gemeinschaftsvertrag, der den Zusammenschluß der acht Thüringischen Staaten herbeiführen sollte, sowie ferner die Verbindung mit preußischen Gebietsteilen zum Ziele hatte, ist in den Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß angenommen worden. Diese sechs Staaten haben darauf noch einen Nachtrag dem Gemeinschaftsvertrag angefügt der ihre Gemeinschaft staatsrechtlich festlegt und dem Volksrat dieser Gemeinschaft die Möglichkeit gibt den Vertrag erforderlichenfalls abzuändern oder zu ergänzen.

Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg, die beide zunächst weder den Gemeinschaftsvertrag noch den Nachtragsvertrag angenommen hatten, ist das Recht der beratenden Mitwirkung in der Gemeinschaft sichergestellt. Während Sachsen-Coburg davon nach dem Ergebnis der Volksbefragung vom 30. November 1919 wohl keinen Gebrauch machen dürfte, hat Sachsen-Meiningen bis jetzt an allen Beratungen des Staatsrates teilgenommen.

Die Verhandlungen über den Anschluß preußischer Gebietsteile sind nach einem verheißungsvollen Anlauf seit längerem zum Stillstand gekommen. Während Vertreter der preußischen Regierung anfänglich den Anschluß gewisser Teile des preußischen Gebiets unter der Voraussetzung einer Art Verwaltungsgemeinschaft zwischen Preußen und Thüringen als möglich behandelten, erklärte später die preußische Staatsregierung, daß sie die aus allen Schichten und Parteien kommenden, einen Anschluß an Thüringen ablehnenden Äußerungen nicht unbeachtet lassen könne. Damit war die preußische Frage für Thüringen vorerst ins Stocken gekommen. Seitens des Staatsrates von Thüringen und insbesondere von den leitenden Persönlichkeiten wurden keine weiteren Schritte unternommen, Preußen zu einer anderen Stellungnahme zu veranlassen. In dieser Richtung der in Kürze in Weimar zusammentretende Volksrat von Thüringen dem Staatsrat andere Direktiven geben wird, bleibt abzuwarten.

In früheren Ausführungen hat der Gesamtstaatsrat seine Stellungnahme zum Gemeinschaftsvertrag im wesentlichen nach der Richtung orientiert, daß ein Organisationsplan, Klarheit über die Finanzlage der einzelnen Staaten und des künftigen neuen Staates und endlich die energische Behandlung der preußischen Anschlußfrage notwendig sei, bevor man sich in Sachsen-Meiningen für den Anschluß aussprechen könne.

Inwieweit ein Organisationsplan aufgestellt und durchgeführt werden kann, bevor eine endgültige Stellungnahme aller in Betracht kommenden Staaten erfolgt ist, kann zweifelhaft sein, zumal wohl nicht zu verkennen ist, daß der Verschmelzungsprozeß nur schrittweise vor sich gehen kann und doch schon bei den wichtigsten, grundlegenden Organisationsfragen Klarheit bestehen muß, welche Staaten dem neuen Gebilde angehören werden. Deswegen wäre als wesentliche Bedingung wenigstens die Schaffung einer Verfassung in den Vordergrund zu stellen. Ohne diese, ohne die Bildung einer arbeitsfähigen Regierung ist ein gedeihliches Weiterarbeiten ausgeschlossen.

(1919.)

Die Prüfung der Finanzierung des neuen Staates, die Freistellung der in die Gemeinschaft eingebrachten Vermögenmassen, Schulden und Belastungen ist von dem Staatsrat von Thüringen in den Anfängen in die Wege geleitet. Die Arbeit aber, die dabei zu bewältigen ist, ist so umfangreich und weitschichtig, so kompliziert und mit den Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten so verquickt, daß es ausgeschlossen erscheint, in kurzer Zeit ein zuverlässiges, umfassendes Bild zu erhalten. Und selbst eine lückenlose Übersicht über Vermögen, Schulden, Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Staaten würde noch nicht die wünschenswerte Sicherheit und Klarheit bringen, auf der sich ein Urteil über die Leistungsbereitschaft des neuen Staates aufbauen könnte. Es fehlen in einigen Staaten die Abfindungen mit den früheren Landesherrn, es fehlt die Rückwirkung der Reichsfinanzreform, der sprunghaften Steigerung der Ausgaben auf allen Gebieten der Verwaltung, und endlich fehlt eine Feststellung inwieweit die verschiedene finanzielle Lage der einzelnen Staaten nach Vermögen und Schulden bei einem Vergleiche untereinander zu einem Ausgleich zu Gunsten oder zu Lasten des einen oder anderen Teiles zwingen wird.

Diese unsicheren Faktoren werden aber in dieser Unbestimmtheit noch längere Zeit fortwirken, sie lassen sich nicht durch eine klare, durchsichtige Finanzübersicht in Kürze ersetzen. Und darum bleibt der definitive Anschluß an die Gemeinschaft Thüringen in finanzieller Hinsicht ein Schritt ins Dunkle und Ungewisse.

Sollte sich nun der Landtag, trotz der durchaus unbefriedigenden Behandlung der preußischen Anschlußfrage, der heute und auch in der nächsten Zeit nur in Ansätzen möglichen Organisation des neuen Staatsgebildes, der heute und auf längere Zeit durchaus ungeklärten Finanzlage der Einzelstaaten und des Staatsamtes insbesondere auch im Hinblick auf die noch nicht allenthalben vollzogene Auseinandersetzung mit den Fürsten dahin entschließen, den Gemeinschaftsvertrag und den Nachtragsvertrag anzunehmen, so könnte dies nur in einer Form dem Landtag vom Gesamtstaatsrat empfohlen werden, nach der der Landtag die Regierung ermächtigt, die Verträge dann zu vollziehen, wenn der Volksrat von Thüringen in bindender Form zum Ausdruck bringt, daß er gewillt ist, die in dieser Denkschrift niedergelegten Gesichtspunkte für den Gesamtstaat bei der Ausgestaltung des neuen Staates und in der Verwaltung desselben künftig maßgebend anzuerkennen.

Die Verhandlungen mit Preußen müssen aus Gründen, die zu wiederholen überflüssig sein dürfte, von neuem von der Regierung des Staates Thüringen wieder aufgenommen werden, wenn anders nicht die alte Zerrissenheit Thüringens mit allen ihren unerfreulichen Nebenerscheinungen künstlich aufrecht erhalten werden soll.

Die Verfassung des neuen Staates, und sei es bei dem schwierigen Verschmelzungswerk Thüringens auch nur eine Notverfassung, soll eine der ersten Arbeiten des Volksrates sein, da nach unserer Auffassung sonst ein gedeihliches, der Gesamtheit der Staaten verantwortliches Arbeiten ausgeschlossen sein dürfte.

Wesentlicher Teil der Verfassung wäre die Wahlverordnung. In der Annahme, daß für die Verhältniswahl bei der Größe des Landes einzelne Wahlbezirke gebildet werden, muß Sachsen-Meiningen Wert darauf legen, daß für den wesentlichen Teil des bisherigen Staates Sachsen-Meiningen ein geschlossener Wahlbezirk gebildet wird, um auf diese Weise den besonderen Südthüringer Interessen die Möglichkeit einer sicheren Entsendung von Vertretern in das neue Parlament zu garantieren. Würde man von einzelnen Wahlbezirken absehen, so wäre für eine Übergangszeit eine Sicherung dahin zu schaffen, daß eine gewisse Anzahl von Vertretern im Parlament aus den einzelnen Gebieten, die sich jetzt zusammenschließen sollen, gewählt werden müssen. Es muß vermieden werden, daß eine völlige Ausschaltung ganzer wichtiger Gebietsteile durch das Wahlverfahren eintritt.

In der Art der Bildung der Regierung, an der Besetzung der Stellen sowohl der leitenden Abteilungsvorstände, wie der Stellen der Ministerialdirektoren, vortragenden Räte, sonstigen Referenten und dergleichen muß Sachsen-Meiningen ein besonderes Interesse haben. Darin dürfte eine

gewisse Sicherung zu sehen sein, daß die maßgebenden Entscheidungen wenigstens von Personen mit vorbereitet und getroffen werden, die die eigentümlichen Verhältnisse Meiningens übersehen und beurteilen können. Deswegen sollte Sachsen-Meiningen zugestanden werden, daß auf die Dauer von 15 Jahren mindestens die Stelle eines stimmführenden Mitgliedes des Ministeriums und eine der Größe Meiningens entsprechende Anzahl von Ministerialdirektoren, vortragenden Räten, Referenten u. dergl. mit Persönlichkeiten besetzt werden, die aus dem Meininger Staats- und Gemeindedienst hervorgegangen sind oder die im Staate Meiningen längere Zeit ansässig gewesen sind. Dasselbe gilt auch bei der anzustrebenden Angliederung Thüringens an einen größeren Staat bezüglich der Provinzialverwaltung.

Sollte das Ministerium eine Zusammensetzung erhalten, die der Größe des gegenwärtigen provisorischen Staatsrates von Thüringen entspricht, so würde für die Beteiligung Meiningens an der Bildung dieses Ministeriums mindestens der gleiche Maßstab gelten müssen wie für den jetzigen Staatsrat.

In der Ausgestaltung der inneren Verwaltung der Kreise, Städte und Gemeinden ist die Organisation in Sachsen-Meiningen der Organisation mancher anderer Staaten voraus, und es ist wohl anzunehmen, daß Einrichtungen Meiningens von dem Gesamtstaat auch auf andere Gebiete Thüringens ausgedehnt werden können. Jedenfalls aber wird Sachsen-Meiningen als billig zugestehen müssen, daß bei der zukünftigen Organisation der inneren Verwaltung den Kreisen, Städten und Gemeinden das gleiche Maß von Selbstverwaltung zugestanden wird, das sie jetzt besitzen.

Die Kreisabteilung Camburg soll nur dann vom Kreise Saalfeld abgetrennt und einem anderen Thüringer Bezirk zugeteilt werden, wenn es dem Wunsche der Bewohner der Kreisabteilung Camburg entspricht.

Im Interesse der Gemeinden hat Sachsen-Meiningen die Gemeinde-, Kirchgemeinde-, Korporations- und Genossenschaftsverwaltungen in Staatsverwaltung genommen. Dieser Schutz des Gemeinde- und Genossenschaftsvermögens soll auch in Zukunft erhalten bleiben.

Für eine große Anzahl von Beamten des Staates bedeutet der Zusammenschluß der Thüringischen Staaten zu einer Einheit eine so wesentliche Veränderung, daß es nicht unangemessen erscheint, diese nach Möglichkeit der Härten zu entkleiden. Es würde darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die schon seit längerer Zeit im Gebiete des Staates Sachsen-Meiningen ansässigen Beamten, sofern es ihrem Wunsche entspricht, nach Möglichkeit im Gebiete des Staates Sachsen-Meiningen Verwendung finden und daß weiter ihre Stellung, soweit sie durch die Gesetze usw. des Staates Sachsen-Meiningen geregelt ist, nicht durch neue Gesetze beeinträchtigt werden kann; dies gilt insbesondere für die Regelung des Ruhehaltes und des Wartegeldes der Meininger Beamten, die im neuen Staate Verwendung finden.

Durch den Zusammenschluss der Staaten verschieben sich möglicherweise wesentlich die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der jüngeren Beamten. Deswegen sollen die vor der Vereinigung von Sachsen-Meiningen mit Thüringen in den Vorbereitungsdienst von Sachsen-Meiningen eingetretenen Anwärter vor Nachteil bewahrt werden und insbesondere bei der Besetzung der Stellen des früheren Staates Sachsen-Meiningen den Anwärtern aus den anderen Staaten vorgehen. Selbstverständlich soll aber damit im Falle dienstlicher Notwendigkeit einer abweichenden Behandlung nicht vorgegriffen werden.

Die verschiedenartige Ausbildung mancher Beamtenkategorien in Thüringen läßt den Wunsch gerechtfertigt erscheinen, die Beamtengruppen, die in Meiningen im Vergleich zu annähernd gleich beschäftigten Beamtenkategorien in anderen Staaten eine bessere Fachausbildung erfahren haben, nicht dadurch zu schädigen, daß die Meininger Beamten durch eine schematische Einreihung in einheitliche Berufs- und Besoldungsgruppen benachteiligt werden.

Soweit in Thüringen staatliche oder sonstige Organisationen geschaffen werden, seien es Behörden, Berufsvertretungen, Selbstverwaltungseinrichtungen und dergl., die örtlich abgegrenzt werden, so soll das Südthüringer-Meininger Gebiet mit Rücksicht auf die Eigenart seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei diesen Organisationen besondere Berücksichtigung finden, daß heißt die zum Staate Sachsen-Meiningen gehörigen Gebiete sollen eine möglichst geschlossene Vertretung erhalten.

Um der Bedeutung und Eigenart der im Kreise Sonneberg sowie in den Nachbarkreisen Hildburghausen und Saalfeld ansässigen Spielwaren- und Glasindustrie die geeignete Förderung auch weiter angedeihen zu lassen, bleibt die Handels- und Gewerbekammer Sonneberg auch weiter bestehen. Ihr Ausbau zu einer Handels- und Industrievertretung für die gesamte Spielwaren- und Glasindustrie südlich des Thüringer Waldes und auf dem Thüringer Wald ist anzustreben.

Es wird erwartet, daß die Regierung Thüringens bei der Reichsregierung alle geeigneten Schritte wirksam unternimmt, um Sonneberg wieder zum Sitze eines für die Industrie des Meininger Oberlandes bedeutungsvollen amerikanischen Konsulates zu machen.

Die Regierung Thüringens wird bei den zuständigen Reichsbehörden ihren ganzen Einfluß geltend machen, daß die Bahnstrecke Ernstthal-Igelshieb-Neuhaus a.Rennweg nach Steinhaid-Limbach und die Bahnstrecke Immelborn-Liebenstein nach Steinbach (Kreis Meiningen) verlängert wird.

Durch den dereinstigen Wegfall der selbständigen Staatsregierung in Sachsen-Meiningen werden die Stadt Meiningen und möglicherweise auch andere Städte tief berührt. Die der Stadt Meiningen und gegebenenfalls auch anderen Städten entstehende Schädigung wird einen vollwertigen Ausgleich durch Verlegung anderer Behörden nach diesen Orten seitens der Reichs- und Staatsregierung finden und zugesichert erhalten müssen, soweit solches im Rahmen der insgesamt in Thüringen möglichen Einrichtungen überhaupt durchführbar ist. Keinesfalls dürfen aber andere Thüringische Staaten in einem besseren Verhältnis einen Ersatz für verlorene Behörden oder einen Zuwachs erfahren wie Sachsen-Meiningen. Daß für einen teilweisen Ausgleich die Verlegung einer Abteilung des Landesfinanzamtes Thüringen nach Meiningen in Aussicht genommen ist, wird festzuhalten und festzustellen sein und zwar unter Anerkennung, daß die durch die Verlegung der Behörden nach Meiningen etwa entstehenden Umsiedelungskosten auf die Allgemeinheit übernommen werden.

Sollten für Thüringen Regierungsbezirke als Zwischenbehörden zwischen der Zentralregierung und den unteren Verwaltungsbehörden eingerichtet werden, so wird der Anspruch Meiningens auf einen Regierungssitz anerkannt.

Das in Meiningen bestehende gemeinschaftliche Landgericht wird erhalten und entsprechend ausgebaut, wenn es in seinem Bestande durch das Ausscheiden des Coburger Bezirkes eine Umgestaltung erfahren muß.

Sollten dem „Landesfinanzamt Thüringen“ angegliederte, sogenannte detachierte Finanzgerichte geschaffen werden, so wird ein solches für Sachsen-Meiningen an einem geeignet gelegenen Orte Meiningens angestrebt werden.

Ein wertvoller Besitz von Sachsen-Meiningen ist sein gut ausgebildetes höheres Schulwesen. Dieses auch vom Staate Thüringen erhalten zu wissen, ist eine Notwendigkeit für Sachsen-Meiningen. Zwingen aber die Verhältnisse in Deutschland und in Thüringen im besonderen die Staaten zu einer Einschränkung oder zu einer Minderung der öffentlichen Schulen oder der für Schulen aufgewendeten Staatsmittel, oder werden Änderungen der Schularten und Schulsysteme nötig, so sollen die Einschränkungen und Minderungen ebenso wie die Änderungen in den jetzt zu Sachsen-Meiningen gehörenden Landesteilen nur in demselben Maß und Umfang erfolge dürfen, wie in den anderen Gebieten Thüringens. Die Einwohner des Staates Sachsen-Meiningen sollen künftighin im Verhältnis nicht schlechter gestellt werden, wie die Einwohner anderer Gebiete. Erst dann sollen Einschränkungen Minderungen und Änderungen auch für die Meininger Schulen durchgeführt werden dürfen, wenn sie in den anderen Staaten durchgeführt werden.

Werden jetzt bestehende Schulen durch andere Schulsysteme abgelöst, so werden die zum Ersatz eingeführten Schulen im Gebiet des Staates Meiningens gleichfalls untergebracht werden.

Soweit in anderen Staaten Schuleinrichtungen ebenso wie andere Einrichtungen, die dem öffentlichen Wohle dienen, mit verhältnismäßig höherer Staatshilfe ausgestattet sind und auch im

neuen Staatsgebiet Thüringen ausgestattet bleiben sollen, als die gleichen Einrichtungen in Meiningen, so muß erwartet werden, daß dieselbe gesteigerte Fürsorge den im Gebiete Sachsen-Meinings be-  
??genen Anstalten und Einrichtungen zugewendet wird. Ebenso wird angenommen, daß an dem gegen-  
wärtigen Maße von Staatshilfe an derartigen Einrichtungen künftighin keine Änderung eintritt.

Die in Meiningen ansässigen Bankinstitute, insbesondere die Deutsche Hypothekenbank, die Bank für Thüringen und die Reichsbank werden nach dem Aufhören der selbständigen Regierung von Sachsen-Meinigen möglicherweise erwägen, ihren Sitz von Meiningen zu verlegen. Insbesondere ist mit dieser Eventualität bei der Deutschen Hypothekenbank zu rechnen, deren Zentrale in Meiningen, deren Filiale in Berlin ist. Bisher hat es die Deutsche Hypothekenbank als besonders wertvoll empfunden, daß bei ihr Treuhänder und Staatskommissar in einer Person vereinigt am Sitze der Zentrale tätig sein konnten.

Solange die Hypothekenbank die Zentrale in Meiningen behält, und bei der Größe der Bank ist das eine Frage von ganz besonderer Tragweite, muß darauf bestanden werden, daß den Wünschen der Deutschen Hypothekenbank, wie bisher, auch künftig hinsichtlich der Form der staatlichen Beaufsichtigung weitgehendes Entgegenkommen bewiesen wird. Es ist deshalb nötig, daß ein Staatsbeamter mindestens in Range und in der Stellung eines vortragendes Rates des Thüringischen Staatsministeriums zum Staatskommissar und Treuhänder mit dem Sitze in Meiningen und mit der für die Deutsche Hypothekenbank ausschließlichen, hauptamtlichen Tätigkeit an der Deutschen Hypothekenbank bestellt wird, um das enge Zusammenarbeiten und die enge Fühlung mit allen Geschäftsvorgängen innerhalb der Bank zu gewährleisten.

Sollten die vorerwähnten Bankinstitute ihren Hauptsitz von Meiningen verlegen, so wird, da diese Verlegung nur als Folge des Aufhörens der selbständigen Regierung in Meiningen anzusehen sein wird, Thüringen bestrebt sein müssen, der Stadt Meiningen einen entsprechenden Ausgleich durch Verlegung von Behörden oder in sonstiger Weise zu sichern.

Jedenfalls aber muß Sachsen-Meinigen als von dem Staate Thüringen zugesichert annehmen, daß die Regierung Thüringens mit allen Mitteln bemüht bleiben wird, Meiningen die jetzt dort bestehenden Bankinstitute in ihrer bisherigen Bedeutung zu erhalten.

Im Laufe der Jahrzehnte hat die Stadt Hildburghausen durch den Verlust der Regierung, ansehnlicher Behörden und wertvoller Privatunternehmen schwer gelitten. Die Einschränkung der Garnisonen trifft wiederum Hildburghausen hart. Sollten Teile der militärischen Organisation, soweit sie auf das Gebiet Thüringens entfallen, andern Orts frei werden, so wird Hildburghausen bei der Unterbringung in erster Linie Berücksichtigung finden müssen, sofern die Stadt selbst darauf Gewicht legt. Daß die Regierung Thüringens der Stadt Meiningen die militärischen Organisationen, die jetzt für Meiningen von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind, zu erhalten bemüht sein wird, wird als selbstverständlich angenommen.

Der Krieg mit seinen unendlich schweren wirtschaftlichen Nebenerscheinungen hat Kreise und eine große Anzahl von Gemeinden in Sachsen-Meinigen ganz außerordentlich in Mitleiden-  
schaft gezogen. Insbesondere sind die Industriegemeinden des Meininger Oberlandes durch den Wegfall von Einnahmen und durch große Aufwendungen für Zwecke der Kriegsfürsorge in schwere finanzielle Bedrängnis geraten. In welcher Weise diesen Bezirken, die auch jetzt noch durch die Lebensmittelnot bedrückt und dadurch zu besonderen Aufwendungen genötigt werden, geholfen werden kann, läßt sich gegenwärtig noch nicht übersehen. Außer Zweifel ist aber, daß besondere staatliche Maßnahmen notwendig sein werden, sollen diese Gemeinden vor dem Zusammenbruch bewahrt werden. Für die Maßnahmen wird sich die Regierung von Sachsen-Meinigen auch nach dem Zusammen-  
schluß solange freie Hand behalten müssen, als nicht durch gleichgerichtete Maßnahmen der Regierung Thüringens die für diese Gemeinden nötigen Erleichterungen durchgeführt sind. Und auch nach dem Aufhören der Regierung von Sachsen-Meinigen wird anerkannt werden müssen, daß für diese Bezirke eine besondere Hilfsaktion durchzuführen ist.

(1919.)

In weiterem Umfang sind in Sachsen-Meiningen Eisenbahnen, Straßenbauten, Wasserleitungen, Krankenhäuser, Schulen und dergleichen über das Maß des örtlichen Interesses hinaus zu Lasten der Gemeinden und Kreise oder unter starker Beteiligung von Kreis und Gemeinden errichtet und durchgeführt worden. Darüber müßte nun Einverständnis bestehen, daß derartige Lasten die Meininger Gemeinden und Kreise tragen, statt wie anderwärts den Staat zu beschweren, den Gemeinden und Kreisen abgebürdet werden.

Dieser Grundsatz hätte auch zu gelten für sonstige Kreis- und Gemeindeeinrichtungen, die Bedürfnissen eines weiteren Bezirkes als denen der Kreise und Gemeinden Rechnung tragen.

Eng im Zusammenhang damit steht die Behandlung der von den Feuerversicherungsgesellschaften in Sachsen-Meiningen zu zahlenden Abgaben.

Die Abgaben sind zum Teil den Kreisen zum Zwecke der Hebung der Feuersicherheit übernommen worden. Die Kreise haben auf Grund dieser Einnahmen vielfach ihren Gemeinden gegenüber Verpflichtungen übernommen die noch jahrzehntelang laufen. Es muß Wert darauf gelegt werden, daß in der bisherigen Art der Verteilung der Feuerversicherungsabgabe keine Veränderung eintritt.

Im Interesse der weniger bemittelten Bevölkerung, die gezwungen ist, Darlehen auf Grundbesitz aufzunehmen, ist angeregt worden, die Bestimmungen im Artikel 6 des Landesgesetzes vom 25. August 1849, die Errichtung einer Landeskreditanstalt betreffend, auch bei einer möglichen Umgestaltung des Instituts beizubehalten.

Artikel 6 besagt, daß Darlehen, die unter der Bedingung einer planmäßigen Tilgung aufgenommen werden, den Schuldnern nicht gekündigt werden können, solange sie die vertragsmäßigen Zins- und Abschlagszahlungen pünktlich einhalten, daß den Schuldnern dagegen ein unbeschränktes Kündigungsrecht zusteht.

Die Berücksichtigung dieser sozial wohltätigen Einrichtung ist hingegen wünschenswert.

In den einzelnen Staaten Thüringens sind die Reichsfamilienunterstützungen und die dadurch bedingten Nebenaufwendungen von verschiedenen Lastenträgern übernommen worden. Staat, Kreis oder Gemeinde haben in den verschiedenen Gebieten Thüringens diese Verbindlichkeiten auf sich nehmen müssen. Wie weit sie vom Reiche erstattet werden, steht noch aus, immerhin ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Kapital, Zinsen und Geldbeschaffungskosten ganz oder zum Teil auf den Lieferungsverbänden ruhen bleiben. Diese Lasten sind unter den verschiedenen Staaten so auszugleichen, daß sie als gemeinsame Staatslasten übernommen werden, sofern nicht ein anderer gleichmäßig wirkender Ausgleich gefunden wird.

Während des Krieges und seit der Revolution haben eine Reihe von Staaten Thüringens Aufwendungen gemacht und das Staatsvermögen für Zwecke belastet, für die in anderen Staaten gleichartige Aufwendungen nicht gegenüberstehen. Diese Belastungen dürfen nur insoweit als Belastungen des neuen Staates anerkannt und die dafür eingegangenen Schulden nur insoweit als Schulden des neuen Staates übernommen werden, als für gleichartige Zwecke in den anderen Staaten gleichfalls entsprechende Verbindlichkeiten entstanden sind. Verbindlichkeiten einseitigen Charakters, die einzelne Staaten eingegangen haben, sollen auf diesen Gebieten haften bleiben, also nicht Gemeinschaftsschulden werden.

Sollte es nicht angängig sein, eine Aussonderung der Schulden beziehungsweise eine Vorbelastung der Staaten durchzuführen, die derartige Aufwendungen besonderen Charakters gemacht haben, so wird der Ausgleich dadurch erfolgen müssen, daß den Gebieten, die ohne gleichwertige Belastungen in die Gemeinschaft eintreten, ein Voraus an Vermögen sichergestellt wird.

Die für Sachsen-Meiningen durch Landesgesetz vom 8. Juli 1919 errichtete Stiftung zur Förderung von Kultur und Wohlfahrt im Staate Sachsen-Meiningen wird anerkannt und deren Erweiterung in dem Maße zugesichert werden müssen, daß sie hinter den Stiftungen und ähnlichen Vermögensreservaten anderer Staaten bei einem Vergleich der Zweck der Stiftung, der Einwohnerzahl

der Gebiete, für die die Stiftung bestimmt ist, und endlich in Anbetracht der in der Gemeinschaft von den einzelnen Staaten eingebrachten Vermögenswerten nicht zurückbleibt. Sollte nach den besonderen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 8. Juli 1919 die Stiftung aufhören oder nicht in Wirksamkeit stehen, so werden bei der Vermögensauseinandersetzung zwischen den einzelnen Staaten und dem Gesamtrat dem Gebiet von Sachsen-Meiningen für die gleichen Zwecke, für die die Stiftung errichtet worden ist, gleiche Vermögenswerte zuzuordnen sein.

Aus besonderen Gründen hat Sachsen-Meiningen bei der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Lande und dem früheren Landesherrn das Hoftheater im Gegensatz zu dem Vorgang in anderen Staaten nicht als Eigentum erworben. Verhandlungen über den Erwerb sind aber eingeleitet, und es muß dem Staate Meiningen freigestellt bleiben, zu Lasten des Staates und der Gemeinschaft das Hoftheater zu einem zwischen der Hofverwaltung und der Regierung von Sachsen-Meiningen zu vereinbarenden Preise zu übernehmen. Kommen die Verhandlungen vor der Verschmelzung der Staaten nicht zum Abschluß, so wird der neue Staat für die Verfügbhaltung des Theaters ebenso Sorge tragen, wie es der Staat Sachsen-Meiningen getan haben würde.

Mit Rücksicht auf die Ungewißheit der allgemeinen Lage hat sich Sachsen-Meiningen bei dem Übergang der Theater- und Musikeinrichtungen in Meiningen auf den Staat außerordentliche Beschränkungen auferlegt, Beschränkungen, die auf die Dauer durchführbar sind, wenn Meiningen nicht im Vergleich zu anderen Städten Thüringens kulturell leiden soll. Diese Einschränkungen sind nicht aufrecht zu erhalten, und aus diesem Grund ist es, zumal man in anderen Hauptstädten Thüringens derartige Einrichtungen nicht abgebaut, sondern als staatliche Unternehmen noch ausgebaut hat, notwendig, daß Meiningen in gleicher Weise wie anderen Städten die Erhaltung der jetzt lediglich in provisorischer Form eingerichteten Unternehmen ermöglicht wird. Darum müssen für Theater und Musik in Sachsen-Meiningen die entsprechenden Aufwendungen sichergestellt werden wie für einen anderen Staat, wie für eine andere ehemalige Hauptstadt Thüringens. Theater- und Musikeinrichtungen müssen für Sachsen-Meiningen in einer Weise mit Mitteln ausgestattet werden, die der Bedeutung der Meininger Theater- und Musikeinrichtungen vor dem Kriege entsprechen. Zwingend die Verhältnisse in Thüringen und Deutschland zur Einschränkung, so sollen diese Einschränkungen Meiningen nicht stärker und härter treffen, als einen anderen Staat Thüringens.

Die gleichen Gesichtspunkte müssen maßgebend sein für die staatliche Unterstützung von Bibliotheken, Museen, Anlagen und dergleichen.

Daß in einigen Staaten Thüringens die Abfindung mit den ehemaligen Landesherren noch nicht vollzogen ist, bringt in die gesamte Vermögenslage Thüringens eine unerwünschte Unsicherheit. Wenn auch ohne weiteres angenommen werden kann, daß jeder dieser Staaten selbst das größte Interesse an der besten Form der Auseinandersetzung haben wird, so muß doch erwartet werden, daß die Auseinandersetzungen in einer Weise betrieben und gefördert werden, daß der neue Staat nicht unerwünschte Folgen zu erwarten hat, insbesondere, daß die Vermögensverschmelzung zwischen den Staaten nicht eher vollzogen wird, bis die wirtschaftlichen Folgen der Auseinandersetzung in allen Staaten zu überstehen beziehungsweise festgestellt wird.

Gibt Sachsen-Meiningen seine Selbstständigkeit zu Gunsten des geeinten Thüringens auf, so geschieht dies nur in dem festen Vertrauen darauf, daß es bei der Regierung und Volksvertretung Thüringens stets Verständnis für die Eigenart seiner Bevölkerung und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse findet.

Meiningen, den 11. Dezember 1919

Der Gesamtstaatsrat.

v. Türcke